



# HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## **Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht**

*Neufassung*

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 05.04.2017,  
genehmigt vom Präsidium am 10.05.2017, veröffentlicht am 29.05.2017*

### **§ 1**

#### **Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 3 Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 90 Leistungspunkte.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

### **§ 2**

#### **Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad Master of Laws (LL.M.).

### **§ 3**

#### **Wechsel der Speziellen Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>In der Regel legt sich die/ der Studierende mit der erstmaligen Prüfungsanmeldung zum zweiten Modul auf die gewählte Spezielle Kompetenz fest. <sup>2</sup>Ein Wechsel ist nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden über einen späteren Wechsel der Speziellen Kompetenz.

### **§ 4**

#### **Masterarbeit**

<sup>1</sup>Zur Bearbeitung der Masterarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 30 Leistungspunkte erworben hat. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist innerhalb der festgelegten Meldefrist schriftlich zu beantragen. <sup>3</sup>In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit vier Monate.

### **§ 5**

#### **Gesamtergebnis**

Die Gesamtnote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten.

## **§ 6 Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Studierende, die bis zum Wintersemester 2017/2018 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2019/2020 ihren Abschluss erwerben. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Sommersemester 2018 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. <sup>4</sup>Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 14.10.2014 außer Kraft.